

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Theatrvm Evropaevm**

oder außführliche und wahrhafftige Beschreibung aller und jeder  
denckwürdiger Geschichten, so sich hin und wider in der Welt ... sich  
zugetragen haben

... vom Jahr 1687. an biß 1691. ...

**Abelinus, Johann Philipp**

**Franckfurt am Mayn, 1698**

Chur-Pfälzische Geschichte

[urn:nbn:de:bsz:31-98304](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-98304)

1687.

lichst zu Altena der Anfang gemacht werden sollte/ verabreder worden. Seine Churf. Durchl. benenneten/ und sendeten demnach dero würcklich Geheimen Rath von Fuchs nach Hamburg/ alle dienfame Officia zuzutragen/ damit die Differentien aus dem Wege geräumet/ und diese Potentaten/ ehe sich Aufwärtige in die Händel mischten/ wieder in gutes Vernehmen gesetzt würden/ deren Endigung und Schluß aber/ wie auch der Jeverischen Differenz/ so das Fürstl. Haus Althalt/ Zerbst mit höchstgedachter Ihrer Königl. Majest. von Dennemarek hatten/ und worüber beyde Theile gleichfals Seiner Churfürstlichen Durchl. zu Brandenburg mediation erkantet/ und welche darauff theils zu Copenhagen/ theils zu gedachtem Altena fortgesetzt wurde/ allererst im Jahre 1689. erfolgen wird.

Chur-Brandenb. Media von in der Teo verischen Streitigkeit.

Unrechtmaßige Wahl des Cardinal von Fürstenberg zum Erz-Bischoff zu Eöln.

Chur-Brandenb. Bemühungen dargegen.

Schließlich so blieben die molimina, contraventiones, reunionen, Befestigungen der Plätze auff dem Reichs-Boden in an dessen Flüssen von Frankreich/ aller protestationen, so man dargegen einwendete / ohngeachtet / nicht allein nicht nach / sondern man trachtete auch so gar in die Reichs- und der Sauffier Händel sich zu mischen/ und die Teutsche libertät an den Frontier-Strömen des Römif. Reichs mehr und mehr einzuschräncken; gestalt dann der Bischoff zu Straßburg/ Cardinal von Fürstenberg sein delfein, so er lange Jahre couvriret nicht länger aufgestellt/ sondern durch Hülffe Frankreichs fortgesetzt wissen wolte / indem des Churfürsten und Erz-Bischoffen zu Eöln/ Maximilian Heirichen Churfürstl. Durchl. sollicitirte / auch gewonnen wurde/ die Capitulares von Straßburg so zu Eöln Mit capitularen seynd/ nach Eöln zu betragen/ um durch Hülffe derselben und derer Eölnischen/ annoch bey seinem Leben gedachten Cardinal zu seinem Coadjutore zu erkiesen. Se. Churf. Durchl. zu Brandenburg/ die nach dero hohen Verminst wol abmercketen/ wohin dieses artificium zielete/ hielten davor/ daß mit unverlänger application eines cordaten / und nachdrücklichen remedii, kein moment zu verabsäumen/ und nachdem Sie Ihre Kayserl. Maj. wie auch Chur-Sachsen/ Chur-Bayern/ und Chur-Pfals/ Durchl. Durchl. Durchl. in mehrern wol intentionirten Potentaten/ davon in Eyl Nachricht gegeben / fertigten sie den Freyherrn von Wachenendonck an Ihre Churf. Durchl. zu Eöln ab / erstlich generaliter, die Coadjutorey-Wahl/ indem Ihre Churf. Durchl. noch nicht abgelebten Gemüths und Kräfte/ und darauff allenfals/ als es nicht verfangen wolte / die Election des Cardinals von Fürstenberg zu hinfertreiben; und zwar hauptfächlich vorzustellen:

Was Unheil und Gefahr zu beforgē von einē von Frankreich dependirenden/ und in dessen Ministerio und Pflichten stehendem Bischoff/ der von Frankreich jüngst mit esclat zum Cardinalat recommandiret und erhoben worden.

Was vor Trennungen im Churf. Collegio, da die Churfürsten des Reichs / die erste Grund-Säulen / die innerste vertraueste Glieder und

Geheimste Räthe Ihrer Kayserl. Majest. wären? Und was vor Mißtrauen und Zurückhaltung heilsamer Concilien, unter denenselben auff solchen Fall? Was vor Schaden und überlast vor Se. Churf. Durchl. zu Brandenburg/ derer im Westphälischen Cräise liegenden Provinzen/ darauff erwachsen würde.

Aber es hülff hiewieder nichts / weiln Chur-Eöln gänzlich war eingenommen worden / und wuste der Cardinal durch Ihre Churf. Durchl. beständige recommandation, und daß die meisten / so Votum & Vocem Electivam hatten/ seine Anverwandte / andere aber dessen Creaturen / oder durch Geschenck und Verheißungen von Frankreich/ Ihm zugehanwaren/ die übrig aber / durch Bedrohungen und eingezogene Furcht / mit Gewalt hierzu gezwungen worden/ Seine Parthey dergestalt einzurichten/ daß ohngeachtet auch des erfolgten Mandati inhibitorii des Pabsts/ nemlich vor difmal nicht nur Coadjutorial-Wahl zu schreiben/ derselbe jedoch illegitimē, und vermittelst eingelegter Protestation einiger wolgesumeten Capitularen / bey dem zur Stelle anwesenden Nuncio Apostolico, welche nachmaln besonders auch an den Pfoften der Erz-Bischofflichen Kirchen angeschlagen / als auch von denenselben Ihre Churf. Durchl. zu Brandenb. zugeschicket worden/ eligiret wurde/ davon der fernere Aufschlag/ und wie weit Chur-Brandenb. dabey concurrirte hat / in folgenden mit mehrern zu lesen.

**Chur-Pfältische Geschichte.**

Als die Chur-Pfältische Geschichte be-  
**W**langet/ so war bereits in verwichenem Jahr ein Heiraths-Contract zwischen dem König in Portugall / Don Pedro, und der Chur-Pfältischen Princessin / Maria Sophia Elisabetha geschlossen / und selbige abzuholen / und die Vermählungs-Ceremonien zu vollziehen / Don Emanuel Telleus Sylvius, Graf de Villa-Major verordnet worden / wie in dem vorigen Theile f. 1097. zu sehen.

Nachdem nun Se. Excell. der Hr. Ambassadeur sich den 30. Junii von Mannheim nach Ladenburg erhoben/ und daselbst zu Mittag gespeiset/ hat man denselben zu Heidelberg einzuholen / und zu empfangen/ alle nöthige Anstalt gemacht. Die Bürgerschaft mußte ins Gewehr/ und wurden auff den Markt etliche Compagnien Soldatē/ alle roth gekleidet/ gestellt/ welches um 10. Uhr vor Mittage geschehen. Nach Mittag um 3. Uhr zogen die jenige vornehme Herren/ welche dem Einzug beywohnen solten/ samt der Leib-Guarde / und zwey Compagnien Dragoner hinaus / und wurde gedachter Einzug in die Churf. Residenz-Stadt Heidelberg folgendergestalt gehalten. 1. kam eine Compagnie wol montirter Dragoner. Diesen folgte eine Compagnie Studenten: Hierauff die Churf. Leib-Guarde/ so dann 14. oder 15. Kutschen/ jede mit sechs Pferden bespannet. Ferner kamen die

1687.

Vermählungs-Ceremonie der Königl. Braut.

Der Einzug...

1687.

Churf. Handpferde / alle mit schönen Schabra-  
cken gezieret. Nach diesem die Churfürstl.  
Pagen und Laquäyen; so dann der Churfürstl.  
Räthe und Ministorum mit sechs Pferden be-  
spannten Kutschen. Folgendes Ihre Churf.  
Durchl. Pauker und Trompeter. Nach ih-  
nen die sämptliche Hof. Cavalliers auff's köst-  
lichst geziereten Pferden / vor welchen der Chur-  
Pfälzische Unter-Marschall herritte. Darauff  
etliche Kutschen / darinnen die Grandes des  
Hofs gesessen. Endlich kam der Herr Am-  
bassadeur in einer prächtigen Kutsche / oben  
gang allein / unten aber der Chur. Pfälzische  
Prins Carl sitzend. Gedachte Kutsche war mit  
vielen Laquäyen umgeben / die alle eine kostbare  
Liberey anhatten / und Federbüsche auff den Hü-  
ten trugen. Hierauff folgten noch vier andere  
Kutschen des Herrn Abgesandten / die sämptlich  
kostbar / und reich von Gold aufgearbeitet / auch  
künstlich gemahlet waren / und war an jeder  
Kutsche ein Gespann Pferde von anderer  
Farbe / sonderlich wurden ihrer zwei von sehr raren  
Falken gezogen. Diesen folgte noch eine Com-  
pagnie Dragoner / welche den Einzug beschlos-  
sen. Als nun selbiger unter Trompeten und  
Pauken Schall auch Lösung des Beschlusses also  
durch die Stadt geschahen / ist man in erzelter  
Ordnung auff das Schloß kommen / woselbst  
Ihre Churf. Durchl. den Herrn Abgesandten  
gar freundlich empfangen / und nach beyderseits  
geschenehen vielfältigen Complimenten und Eh-  
ren. Bezeugung ihn in das für ihn zubereitete  
Zimmer geführt.

Vermäh-  
lungs- u. Ee-  
remonten  
der Königl.  
Braut.

Nach diesem Einzug geschah am 1. Julii  
Vormittags die Werbung in der Churfürstin  
Gemach ganz solenniter an die Königl. Braut  
und folgte nach der Tafel die Erklärung / oder  
das Ja-Wort. Sobald dieses gegeben / ließ  
sich der Ambassadeur mit einem Knie zur Er-  
den / und küßte Deroselben die Hand; Wor-  
auff Ihre Churfürstl. Durchl. sampt denen  
hohen Angehörigen der Princessin (welche von  
selbigem Augenblick an als Königin tractirt / und  
Ihro der Titel Ihre Majestät gegeben wurde)  
Glück gewünscht. Nach diesem küßten die  
Portugiesische Cavalliers Deroselben gleichfalls  
mit einem Knie auff der Erden / die Hand; die  
Teutsche Cavalliers aber / denen sie die Hand ge-  
botten / machten ihren Reverenz auff Teutsch.  
Als dieses geschehen / wurde die erste Opera oder  
Comödie singend gespielt / worinnen sich die  
offenbare See mit einem grossen Schiff / inwel-  
chem sich der Griechische Fürst Ulysses / welcher  
die Stadt Troja belägeret / befinden / präsentirt:  
Dieses Schiff aber verunglückte / so daß sich U-  
lysses nebst etlich wenigen seiner Gefährten / mit  
genauer Noth salviren konnte; hernach domerte/  
hagelte und blitze es.

Nach diesem kam Neptunus auff einem  
Meer-Pferde mit einem grossen weissen Bart/  
und war das Meer voller Wasser-Weiber / so mit  
einander gespielt / und wurde der Verlust / so

Theatri Europæi Drevehender Theil.

H

piter

1687.

bey vorigem Schiffbruch ins Meer versinken/  
wieder hervor gebracht. Hierauff erschien der  
Heydnische Gott Jupiter in einer Wolcken /  
einen Adler bey sich habend / so hin und her ge-  
flogen; desgleichen came die Venus und Mi-  
nerva in zweyen Triumph-Wägen ganz schwe-  
bend in den Wolcken / welche gleichsam über-  
menschlich gesungen. Als nun Cupido die Ve-  
nus erblicket / ist er alsobald mit seinem Köcher  
und Pfeil auf einer Wolcken herunter / und wieder  
hinauff geflogen / welches admirabel zu sehen ge-  
wesen. Am 2. Julii geschah die Vermählung  
in der Schloß. Capelle mit sonderbarem Pracht  
und Ceremonien / und war von dem grossen Saal  
bis in gedachte Capelle eine Brücke gebauet / so  
gedeckt / mit rothem Tuch überzogen / und zu  
beyden Seyten mit Dragonern besetzt gewesen.  
Als nun der Actus anfieng / kamen vorher vier und  
zwanzig Laquäyen / und zwölf Pagen des Königl.  
Abgesandten / welche eine grüne sammete / mit  
Gold- und silbernen Gallonen und Spitzen ver-  
brämte Liberey / die Pagen aber Mantel über und  
über mit güldenem Spitzen dermassen verbräm-  
t hatten / daß man vom güldenem Procat fast gar  
nichts gesehen. Hierauff kamen die Königl.  
Portugiesische / Chur. Pfälzische Hof. und viel  
frembde Cavalliers / alle so kostbar und reich be-  
kleidet / daß man fast nichts / als Gold und Silber  
gesehen. Diesen folgte der Königl. Gesandte  
selbst mit einem sehr prächtigen / von Gold und  
Silber gesticktem Kleid angethan; Ferner die  
Churfürstl. Pagen / und endlich die Königl.  
Braut / welche eine schöne Kron von köstlichen  
Perlen / und andern unschätzbaren Edelsteinen  
auff dem Haupt hatte / und von Ihre Churfürstl.  
Durchl. Dero Herrn Batter / zur Schloß. Ca-  
pelle geführt wurde; Hinter derselben aber gien-  
gen die Churf. Prinzen / da inmerdessen die Trom-  
peten und Pauken sich tapffer hören ließen. Wie  
nun die Königin zur rechten / und der Ambassa-  
deur zur linken Hand sich vor dem Altar gestellet/  
wurde zuerst die Königl. Vollmacht verlesen / und  
darauff beyde Theile nochmals vor der Versam-  
lung gefragt / ihre Erklärung zu thun: Und als  
sie mit Ja geantwortet / gaben sie einander die  
Hände / und wurde durch den Weihen-Bischoff  
die Trauung verrichtet; worauff unter Trom-  
peten und Pauken Schall die Stücke losge-  
brandt / und Salven gegeben worden.

Nach vollbrachtem Actu begleitete der Chur-  
fürst die Königin / und der Ambassadeur die  
Churfürstin aus der Kirche / da die Königin auff  
einen Thron gesetzt / und auff die Art / wie beym  
Ja-Wort geschehen / venerirt worden. Hierauff  
wurde Tafel gehalten / so in die Nacht bis um  
1. Uhr gewähret. An selbiger saß erstlich die  
Königin allein / mit der Kron und Königlichem  
Beschnuck / darnach der Churfürst und die  
Churfürstin / nebst den zweyen Princessin-  
nen. Den dritten Tag hernach wurde der  
Rest von der Opera gespielt / worinnen  
sich der Tempel Dianæ präsentirt / so effe-  
verändert wurde; Darnach kam Iupi-

1687.

ter auff den Wolcken/wie auch die Venus, Cupido und Minerva, folgend's noch vier Göttinnen/so überaus lieblich gesungen/ und der Königin und dem König Glück gewünschet. Endlich wurde dieser Aeus durch ein Ballet/welches die drey Prinzen und Prinzessamen in kostbaren Kleidern getanzet/beschlossen.

Der Portugiesische Abgesandte rüfset von Heidelberg wieder ab.

Nachdem nun die Königl. Vermählungs Ceremonien/samt andern kostbaren Lustbarkeiten zu Heidelberg vollbracht worden/hat sich darauff der Portugiesische Ambassadeur den 4. Julii von dannen wieder hinweg begeben / und ist des Abends um neun Uhr bey angezündeten Fackeln zu Mannheim angelanget/dem zu Ehren man die Stücke drey mal gelöset / wobey auch so viel mal von der in der Stadt gestandenen Bürgerschaft / und in der Bestung in Ordnung gestellten Soldatesca Salve gegeben worden. Freytags den 5. dito darauff/wurde hochgemeldter Hr. Abgesandter von dem Magistrat zu Mannheim durch den Stadtschreiber in einer lateinischen Rede complimentirt/(deme er in selbiger Sprache gar zierlich wieder geantwortet) und darauff mit Haber und Wein beschenket.

Und hält die neuvermählte Königin daselbst ihren Einzug.

Sambstag darauff hielte Ihre Königl. Hoheit als vermählte Königin in Portugal/ sampt Ihre Churf. Durchl. zu Pfalz/Dero Hr. Vatterin/ und Churf. Frau Mutter/ in gedachtem Mannheim/ unter abermaliger Lösung des Geschüzes ihren solennen Einzug/ und zwar in folgender Ordnung.

Erstlich kam eine Compagnie Dragoner / so durch den Obrist-Lieutenant Jungheim/ nebst einer Heerpauken geführt worden. 2. Der Churf. Stallmeister / nebst 6. Handpferden/ so alle mit schönen blauen / und Silber-bordirten Decken belegt waren. 3. Zehen schöne Carossen/ jede mit 6. Pferden bespannet/so theils lar/theils aber mit einigen Cavallieren und Frauenzimmer besetzt waren; in der zehenden aber saße der Churf. Ober-Marschall/Hr. von Steinkallenfels/ganz allein; darauff folgte noch eine schöne Kutsche/worinn Ihre Durchl. Prinz Carl/samt andern Prinzen gesessen. 4. Zehen Churf. Trompeter sammt einem Pauker / in schöner mit Silber-bordirten Liberey; darauff acht Laquenen/ und nach diesen die Churf. Leib-Carosse/worinnen die Königl. Braut oben ganz allein / unten aber Ihre Churf. Durchl. als Dero Hr. Vatter / und Churfürstl. Frau Mutter gesessen / so mit der Schweizer-Guarde/gleichfals in neuer/mit Silber-bordirten Mündung umgeben waren; auff beyden Seiten aber ritte der Commendant / nebst dem Obrist-Lieutenant der Bestung Mannheim. Hierauff folgten zwölff Cammer-Pagen/in sehr kostbarer Liberey / folgend's die Churf. Leib-Compagnien/denen noch viel schöne/mit 6. Pferden bespannete Carossen folgten/ und wurde der Einzug durch eine Compagnie Dragoner beschloßen; worbey abermals die Stücke um die Bestung drey mal gelöset / und so viel mal von der Bürgerschaft und Soldatesca Salve gegeben worden. Als Ihre Majest. die Königin

im Schloß in Dero Zimmer gewesen/ginge der Hr. Abgesandte mit seiner ganzen Suite von Cavallieren/ Pagen und Laquenen/ bey angezündeten Windlichtern auf seinem so sament zu Fuß über den grossen Platz / und verfügte sich zu der Königin / nach welcher Auffwartung er wieder nach seinem Logiment gefahren. Sontags geschah durch den Jesuiten / P. Votteler in der Kirch zur H. Dreysaltigkeit eine auff die Königl. Vermählung und Abreise eingerichtete Predigt/welche von jederman sehr gerühmt worden. Zu Mittage ward offene Taffel gehalten/ an welcher Ihre Königl. Majestät/ Ihre Churfürstl. Durchl. Durchl. der Churfürst und Churfürstin/ wie auch die Churf. Prinzen und Prinzessinnen gesessen/wobey eine herrliche Taffel-Music zu hören gewesen / und haben Ihre Churf. Durchl. zugelassen/das die Fremden nach und nach hinein gehen können: Nach welcher / Abends um 10. Uhr ein kostbares Feuerwerk angezündet worden / welches in allen Stücken seinen effect gethan. Was im übrigen der Königl. Schmuck / wie auch die schöne Montirung des Hr. Abgesandten's Diener / und precieue Carosse betrifft / so war solches/ihrer Schön- und Kostbarkeit halben fast unbeschreiblich / massen alle Kutscher und Laquenen / deren eine ziemliche Anzahl/sämptlich mit grünen sammeten/ überall reichlich mit vier Finger breiten güld- und silbernen dicken Galaunen verbrämten Röcken/grünen sammeten Hosen/rothen seydenen Strümpffen/ und einer weissen Feder auff dem Hut bekleidet gewesen; desselben zwölff Pagen zu geschweigen/welche in der Kleidung (so in grünem Procat/mit guldenen Spisen/und einer grossen Menge vier Finger breiten Bänden aufgemacht bestanden) die andere Diener gar weit übertroffen. Montags ward eine Lust-Jagt gehalten/ und der Schirm mitten im Rhein gemacht / auch das Wild hinein gejagt/und daselbst gefället.

Hierauff ist Ihre Majest. die Königin von Portugal/den 10. Julii von Mannheim zu Wasser abgeräiset / welcher Abschied nicht ohne Thränen abgegangen. Ihre Churfürstl. Durchl. Durchl. als Hr. Vatter und Frau Mutter/besgleichen die Prinzen und Prinzessinnen/ haben der Königin das Geleit bis in das Schiff gegeben / da dann die Bürgerschaft im Gewehr gestanden/und drey mal das Geschüz gelöset / auch auß Musqueten Salve gegeben worden; worauff der Abzug in denen bereits gestandenen kostbaren Yachten und Schiffen geschehen.



1687.

**Cöllnische Geschichten.**

Coadju-  
tors-Wahl  
zu Cölln.

Nachdem Ihre Churfürstl. Durchl. zu Cölln davor gehalten nöthig zu seyn/die-  
ser hoher Erz. Stifter üblichen Ge-  
brauch nach durch ordentliche Wahl des Dom-  
Capituls / einen Coadjutorn oder künfftigen  
successorem erwählen zu lassen/ so wird solche  
den 19. 29. Novembr. überall publicirt und kundt  
gemacht/das solche Wahl den 7. Jan. 1688. vor-  
sich gehen würde. Weiln nun verschiedener Po-  
tentaten und grosser Herren hohes Interesse dar-  
unter verlor/ so funden sich bey bevorstehender  
Wahl unterschiedene Abgesandten ein/und lang-  
te den 19. Decembr. der Kaiserl. Abgesandte Hr.  
Graf von Kaunitz / wie ingleichem der Chur-  
Brandenburgische Envoyé, Hr. Baron von  
Wachtendonck zu Cölln an; desgleichen ein  
Chur-Bayerischer/und der Französische Envoyé,  
Mr. de Gravelle; item ein Päpstlicher Nuo-  
cius, Hr. de Tanari, Erz-Bischoff zu Damasco.  
So kame Ihre Chur. Prinzliche Durchl. zu  
Pfalz/nebenst Dero Herrn Brüdern Bischöffen  
von Breslau/ so kurz vorher als Capitular im  
Dom zu Cölln Possession genommen/von Hen-  
delberg gleichfalls dahin; desgleichen der Cardi-  
nal von Fürstenberg / welche beyde letztere die  
vornehmste Candidaten zu dieser Wahl waren.  
Und haben zwar Sr. Churf. Durchl. von Bran-  
denburg bey Sr. Churf. Durchl. von Cölln durch  
nur gedachten dero Abgesandten unterschiedene  
Gegen Remonstraciones in dieser Sachen thun  
lassen/ wie wir kurz vorher in den Brandenbur-  
gischen Geschichten gesehen / dessen ungeachtet  
aber ist dennoch den 7. Januar. oder 28. Decemb.  
der Cardinal von Fürstenberg per majora und  
mehrere Stimmen zum Coadjutorn erwöhlet  
worden/und hatte derselbe alsobald einen Currier  
nach Rom geschickt/ solche Wahl zu notificiren  
und die Confirmation zu suchen: Wornach  
auch die anwesende Besandten von dannen wie-  
der abgerüffet/welches alles/samt dem/was weiter  
darauff erfolget / in den Geschichten des folgen-  
den Jahrs mit mehrern wird berichtet wor-  
den.

In der Stadt Cölln war nunmehr nachdem  
die Haupt-Auffrührer daselbst/ wie in dem vor-  
hergehenden XII. Theile k. 996. gedacht worden/  
am Leben / auch hernach unterschiedene andere  
theils mit fastigation, theils mit Landes-Verwei-  
sung gestrafft worden/alles in völlige Ruhe geset-  
t und ward folgendes zur Bezahlung der Kaiserl.  
Commission-Kosten ein gewisses pro cento zu  
zu erlegen von den Zünfften oder Gassen resol-  
viret: Worauff dann Ihre Kaiserl. Majest.  
eine General-Amnestie, und ewige Vergessen-  
heit alles vorgegangenen ertheilet und publiciren  
lassen/ folgenden Inhalts:

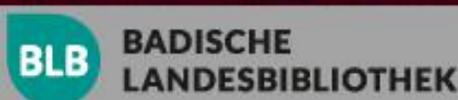
„ Von der Röm. Kaiserl. Majest. unserm  
„ allergnädigsten Herrn/Dero und des Heiligen

Röm. Reichs Stadt Cölln N. Bürger-  
meister/Rath/Bannerherren/gesamten Zünf-  
ten und der ganzen Bürgerchaft allda hiemit  
anzuzeigen.

1687.  
Cölln er-  
theilet  
Amnestie.

Demnach in erst ermeldeter dero/ und des  
H. Reichs Stadt Cölln seithero Anno 1680.  
verschiedene Fehung- und Zwispaltungen ent-  
standen/ welche in einen öffentlichen Tumult  
und Sedition aufgeschlagen/ das dieselb. von  
obtragenden Dero allerhöchsten Kaiserl. Amis  
wegen veranlasset worden/ zu Hinlegung sol-  
cher Schwirrigkeiten/und Vorkommung größ-  
fern Unheils/Dero Kaiserl. Commission auf  
der Churfürsten zu Erzer/ und Pfalz Churf.  
Gnaden und Durchl. allergnädigst anzuord-  
nen/welche durch ihre Subdeligirte die Unruhe  
untersuchen lassen/und befunden/das von eini-  
gen eygenmüßigen Leuten der Magistrat einer  
übeln Administration, des gemeinen Guts  
und einiger ungebührlichen Sachen beschul-  
digt worden/und dahero erfolget/das der meiste  
Theil der Zünfften sich eines/ihnen nicht zuste-  
henden Gewalts mit Auffwerffung einiger/so  
genannten Commissionen angemasset / die  
Waffen ergriffen/sich ungehorsam erzeiget/und  
dadurch veranlasset/ das verschiedene Häuser  
mit Todtschiessung eines Bannerherrens/ ge-  
plündert/auch andere grob unverantwortliche  
Excessen verübt worden / das allerhöchstege-  
dacht Ihre Kaiserl. Majest. wol befugte Ur-  
sach hätten/nicht allein mit fernerer Inquisi-  
tion gegen des hingerichteten Stülchens und  
Saxen Anhang/Adharenten und andere Ur-  
heber und Helfershelfer / des in der Stadt  
entstandenen Unwesens und Aufrührs/ son-  
dern auch gegen alle diejenige / welche den  
Rath bedrohet/ andere gegen denselben auff-  
gewiegelt / das Gewehr ergriffen/und die Un-  
ruhe mit Rath und That befördert/ mit der  
Schärffe und Privation aller ihrer Privile-  
gien und Freyheiten/und gar Cassatoria ihrer  
Zünfften und andern wohl verdienten Straf-  
sen / ihnen und ihren Nachkömmlingen zum  
Schrecken und Abscheu verfahren / und ge-  
büßend ernstliche Bestrafung gegen solche  
frevelmüßige Verbrechere vornehmen zu las-  
sen/ damit ins künfftig dergleichen ärgerliche  
Ubelthaten abgewendet/und verhütet werden  
mögen. Nach deme jedoch dieselbe bereits  
die Rädelshörer und Aechter/samt dem vor-  
nehmsten Anhang mit Leibs- und Lebens- auch  
andern Straffen würcklich belegen lassen/und  
dahero sich allergnädigst versehen/das ein jeder  
sich daran spiegeln/und sich ferner zu vergreif-  
fen hüten werde / als wollen mehr allerhöchst  
ernante Ihre Kaiserl. Majest. dero angebohr-  
ne Milde und Clemenz auch dieses mal der  
Schärffe vorziehen / und (jedoch mit  
Aufschliessung derjenigen / gegen welche be-  
reits Urtheil und Recht ergangen / und auß-  
obermeldter Dero/ und des Heiligen Reichs

Inhalt der  
Kaiserl.  
er Stadt



1687.

„ Stadt Cölln geschafft worden ) mit der  
 „ wohlverdienten Straff für dñmal / auß ver-  
 „ schiedenen dartzu bewegenden Ursachen / in  
 „ Kaiserlichen Gnaden übersehen / und im  
 „ übrigen der Stadt und jeden derselben Bür-  
 „ ger und Einwohner / eine General- und voll-  
 „ kommene Amnestiam ertheilen / als hiemit  
 „ beschicht ; also und dergestalt / daß alles das  
 „ zeitige / was von ihnen insgemein / oder von ei-  
 „ nem und andern sampt und sonders / wider  
 „ Ihre Kaiserliche Majestät / den Rath oder  
 „ der Stadt Wohlfahrt bis anhero vorgenom-  
 „ men oder gesündigtet / wie solches auch seyn  
 „ möchte / in vollkommene Vergessenheit / als ob  
 „ es nicht geschehen / hiemit gestellt / weiter nicht  
 „ gemeldet / noch gestrafft werden / sondern gän-  
 „ zlich auffgehoben / auch sie sampt und sonders  
 „ in Dero Kaiserl. Gnade / Schutz und Pro-  
 „ tection gnädigst auff / und angenommen seyn  
 „ sollen ; Jedoch daß sie sich hiñsübro quier  
 „ Ruhe / Friede / und Ehrlichen erbaren Wan-  
 „ dels befließen / auch Ihre Kaiserl. Majestät  
 „ als Röm. Kaiser / und höchstem Oberhaupt /  
 „ und dem Rath / als ihrer vorgesezten Obrigkeit /  
 „ allen schuldigsten allerunterthänigsten Ge-  
 „ herfam / auch Ehre und Respect erweisen / an-  
 „ gesehen ; widrigen falls die Straff des alten  
 „ Verbrechens / mit dem neuen gegen dieselbe  
 „ vorbehalten seyn solle.

„ Damit aber ins künfftig dergleichen Motus,  
 „ Auffruhr und Unruhe in der Stadt / gleich wie  
 „ auch die ungleiche übele eigenthätige Aufden-  
 „ tung der Stadt-Fundamental-Gesetze verhin-  
 „ det werden möge / so verordnen und wollen oft  
 „ allerhöchst gemelde Ihre Kaiserl. Majestät /  
 „ daß gleich wie jederzeit das Stadt-Regiment  
 „ von dero selben / und dero Vorfahren am Heil.  
 „ Röm. Reich / Römischen Kaisern und Kön-  
 „ gen / denen zeitlichen Bürgermeistern und  
 „ Rath offbesagter Dero / und des Heil. Reiches  
 „ Stadt Cölln credit und anvertrauet / also  
 „ auch ins künfftig dabey verbleiben / und gehal-  
 „ ten werden solle ; mit der Commination, daß  
 „ die jenige Zünfften / oder Bürger und Einwoh-  
 „ ner / so ein anders mit Worten / oder der That  
 „ bezeugeten / vielmehr aber die jenige / welche die  
 „ gemeine Bürgerschaft eines andern zu per-  
 „ tuachren sich unterstehen wolten / in dero selben  
 „ und des Reiches schwere Ungrad gefallen / und  
 „ gestalten Sachen nach / an Leib / Leben und Gut  
 „ ernstlich und unablässig gestrafft werden sollen.  
 „ Zu dem Ende und der Stadt künfftiger Be-  
 „ ruhigung / Fried und Wolstand / cassiren / an-  
 „ nulliren / und verwerffen viel allerhöchst ge-  
 „ dachte Ihre Kaiserl. Majest. hiemit und in  
 „ Krafft dieses / alle übele Interpretaciones,  
 „ Registraturen / und Mißdeutungen dieß be-  
 „ sagter Dero / und des H. Reiches Stadt Cölln  
 „ Gesetze und Statuten / welche von Anno 1680.  
 „ hero straffmäßig eingeführet werden wollen /  
 „ und sonderlich die Mißdeutung des 10. und 32.  
 „ Artickels des Transfix, welche von dem Gñlich  
 „ und seine Anhang freventlich vorgebracht wor-

den / welches alles dann hiemit cassirt und auff-  
 „ gehoben seyn und bleiben solle. Hingegen con-  
 „ firmiren und bestätigen dieselbe allergnädigst  
 „ alle der Stadt rechtliche Verfassungen / Sta-  
 „ tuten und Verordnungen / wie dieselbe vor Ent-  
 „ stehung der angefangenen Unruhe / und letztem  
 „ Tumults in ihrem rechten Verstand jederzeit  
 „ hergebracht worden / und im Brauch gewesen /  
 „ gestalten es Ihre Kaiserl. Majest. wegen der  
 „ freyen Wahl / Deliberation hoher Staats- und  
 „ anderer wichtiger Sachen / Qualifications-  
 „ Ordnung bey den Zünfften / Zusammenruffung  
 „ der Zünfften durch die Vamier-Herren Amts-  
 „ und Saffelmeister / mit vorwissen des Raths /  
 „ unpartheyischer Raths / Schur / nachdem andern  
 „ Artickel des Verbunds / Ersetzung der Bürger-  
 „ meister / Rathmeisters und Raths-Personen er-  
 „ ledigter Stellen / und sonst in allem / bey der  
 „ vor der letzten Unruhe hergebrachten Oblei-  
 „ vung / guten Gewonheiten / und Gebrauch le-  
 „ diglich bewenden lassen ; jedoch mit ausdrück-  
 „ lichem Vorbehalt / in erheischendem Nothfall /  
 „ fernere Verordnung aus Kaiserl. allerhöchster  
 „ Autorität und Macht ergehen zu lassen ; da-  
 „ bereben ernstlich gebietende / und beschlende /  
 „ obigen allem gehorsamlich nachzukommen ;  
 „ Und dafern ins künfftig noch einiger Zweifel  
 „ in Regiments-Sachen vorfallen / oder auch  
 „ wider bessere Zuversicht / neue Mißverständnis  
 „ und Irrung zwischen einem zeitlichen Rath /  
 „ und gemeiner Bürgerschaft sich erängen solte /  
 „ darüber zwar die Bürgerschaft den Rath um  
 „ Remedirung ersuchen ; dafern aber dieselbe  
 „ gegen bessers Versehen / nicht erfolget / alsdann  
 „ nicht die Zünfften oder Gemeinde zu judiciren /  
 „ weniger thätlich zu verfahren Macht habe / son-  
 „ Ihre Kaiserl. Majest. als das höchste Ober-  
 „ haupt und Befesgeber / mit allen Umständen  
 „ anzufragen / und dero selben allergnädigste De-  
 „ cision zu erwarten und zu geschehen schuldig seyn  
 „ sollen.

„ Signatum Wien / unter dero selben auffge-  
 „ drucktem Kaiserl. Secret. In siegel den  
 „ 19. May Anno 1682.

„ Montags den 2. Julii haben die Kaiserl. Hñl. De-  
 „ Subdelegirte / die obgedachte General-Amnestie  
 „ in Beyseyn vieler Bürger ablesen lassen / vermög  
 „ deren alle / ohne die / so der Stadt verwiesen / perdo-  
 „ nirt worden / und sind daher die jenige / so viel  
 „ Häuser plündern helffen / gar gnädig durchkom-  
 „ men. Selbige haben vor ihrer Abriß den Secre-  
 „ tarium Achen zu Cölln gelassen / die Consumpti-  
 „ ons-Gelder von dem Magistrat einzufordern.  
 „ Immitreß ist die gewöhnliche Rathe-Wahl auf  
 „ allen Zünfften / außer bey den Beckern friedlich  
 „ abgegangen / welche letztere ihren jetzt angehen sol-  
 „ lenden Herrn haben sigen lassen / und per majora  
 „ Vota einen andern / so bey Gñlichen Zeiten des  
 „ Raths gewesen / erwählet ; weßwegen vier von be-  
 „ sagten Beckern auff dem Platz in Hassren genom-  
 „ men / die Zünfften wieder von neuem zusammen  
 „ beruffen / und endlich die rechte Herren erwäh-  
 „ let / darauff der halb neu erwählte Rath und  
 „ Bür-

1687.

Bürgermeister in den Rath eingeführet / und die von der Becker Zunft gewesene zwar wieder los gelassen / aber in eine gewisse Gelds-Straff condemnirt / und über diß ihres Voti passivi & activi bey der Zunft privirt worden. Der von dem Magistrat aber einhellig erwählte Rentmeister / Herr Derbhoffen aber / hat gleich Anfangs / wegen seines hohen Alters / welches nun unvermögend wäre / der Stadt einige Dienste mehr praktiren zu können / über sothane Wahl protestirt / und eine Supplic an den Magistrat geschickt / worinn er auff seine Charge quirit; dessen unangesehen / ist besagtes Memorial nicht verlesen / sondern einige Deputirte abgeordnet worden / die ihn zu Annehmung solches Amtes disponiren sollten. Weil aber dergestalt diese so lang gewährte Unruhe sich genediget / derselben Anfang auch in dem vorhergehenden Theil / namentlich bey dem Jahre 1680. und 1681. f. 146. und 281. zum Theil zwar berührt / nicht aber in ihren Fundamenten zulänglich angeführet worden / als wollen wir solche nochmals in einem kurzen Entwurff folgender Gestalt vorstellen.

Und zwar ist zu fordern zu wissen / daß ungefehr vor 300. Jahren in der Stadt Eölln ein so genanter grosser und kleiner / oder weiter und engerer Rath gewesen. Gleichwie aber insgemein in den Städten die Aristocratia, und Democratia, in Oligarchias sich alsdann zu verwandeln pflegen / wann einige wenige sich gleichsam zusammen verbinden / alle Ehren / Ämter / und daraus herfließenden Nutzen aufsitzen / ihre Haab und Güter dadurch vermehren / und das gemeine Beste / dessen sie sich / Krafft geleisteter Eyd-Pflicht / am meisten annehmen sollten / am wenigsten angelegen seyn lassen : Eben also hatte es auch dazumal der engere Rath gemacht / indem er nicht allein den Statum, und übliche Regiments-Form zu mutiren / und zu verändern gesucht / sondern sich auch endlich in Anno 1396. dergestalt erhaben / daß er sich nicht entblödet / geharnische / und mit bewehrter Hand mit seinen Freunden und Anhängern / denen vorhin aufgerichteten heilsamen Verträgen und Pacten zu wider / ganz vermessentlich zusammen gethan / in Meynung / die von dem weiten / oder grossen Rath / welche allein von der ganzen Gemeinde / das ist / von denen Ämtern und Zünften erwählt wurden / gewaltsamlich zu überfallen / und mit ihnen den Garauß zu spielen. Worauff dann erfolget / daß die von dem weiten Rath / mit Zuziehung gemeiner Bürger schaff / sich höchstbenötiget befunden / zu Erhaltung ihrer Freyheit / sich zur Wehr / und in Defensions-Postur zu stellen. Inmassen dann auch beyde Partheyen aneinander gerathen / und handgemein worden / worinn aber der engere Rath den Kürzern gezogen / so daß der weitere eiliche von denen selbst in Hafft genommen / und zu gebührender Bestrafung ihres Frevels und Thätigkeit / ab / und aller Ehren entsetet. Damit aber dem innerlichen Krieg und Streit ein Ende ge-

macht / hingegen beständigor Friede und Ruhe gestiftet und aufgerichtet / und hingegen aller Zwiespalt und Weiterung verhütet werden möchte ; so hatten darauff Bürgermeister und Rath / und die Gemeinde allzugleich / groß und klein / arm und reich / allesamt sich in zwey und zwanzig Ämter und Zünften abgetheilet / und vermittelst Auftrichtung eines gemeinen Verbunds, Brieffs / in obgedachtem 1396. Jahr gütlich miteinander vertragen / zusammen verbunden / und mit einem seiblichen Eyd zu Gott geschworen / denselben allerdings zu ewigen Tagen vest und unverbriechlich zu halten / welchen Verbunds, Brieff auch der damals regierende Kaiser Sigismundus confirmirt. Als aber in Anno 1513. sich abermals einige verderbliche Mißbräuche / Factionen / Partheyen / und gewaltsame Überführungen befunden / und eingeschlichen / und obgedachter Verbunds, Brieff von einigen ungleich wollte aufgeleget / und mißdeutet werden / so wurde in gedachtem Jahr mehrermelder Verbunds, Brieff per Transixum in seinen Clausulen erkläret / und nochmalen bestätigt. Weilen nun Krafft dieses Verbunds, und Transixs - Brieffs / die zwey und zwanzig Ämter oder Zünften sich besugt zu seyn erachteten / und verneyneten / daß in denen Fällen / welche nicht allein die hohe Territorial Jurisdiction - Sachen / sondern auch die dem Verbunds, und Transix Brieff / oder sonst der Stadt Freyheiten zugegen laufende Verbrechen betroffen / sie einen Magistrat zur Zeit / wann er etwa wider seine Pflicht gehandelt / oder gegen die Bürgerliche Freyheiten etwas vorgenommen haben möchte / erstlich durch eine Zunft ihres Amtes / und obgedachten Verbunds erinnern / folgendes aber / und da solches nichts verfringe / durch die gesamte Ämpter / und zwey und zwanzig Zünften / oder Gasseln / als bey denen / Krafft des Transixi und Verbunds, Brieffs / das plenum & absolutum dominium, sive jurisdictio territorialis residirete / wider sie verfahren / und alle Gebrechen / denen fundamental - Brieffen gemäß / emendiren und verbessern könnte ; und sich dann alserhand Gemüthel gegen den Rentmeister / Hn. Jacob von Wolffstahl / so auch zuvor Bürgermeister gewesen / wie auch den ältern Cammer, Präsidenten / und alten Bürgermeister / Hn. Doctor Cronenberg / so über vierzig Jahre in Diensten gestanden / ingleichen den Bürgermeister Krebs / und andere mehr / hervor thut / und vermercken ließ / welche beschuldiget werden wolten / daß sie die zur gemeinen Stadt - Arbeit verpflichtete Werk, Laite in ihrem Privat, Nutzen ohne Unterscheid gebraucht / und die Besohnungen von der Rent, Cammer den jungen gegeben / die gemeiner Stadt Materialien zu ihrem eigenen Nutzen abgeführt / das gemeine Gut in ihren Nutzen verwendet / und dadurch Anlaß gegeben / daß die Bürger mit Anlagen gepreßt / und anhebenst die Rent, Cammer mit Aufnahm grosser Capitalien / mehr als

1687.

Ist der Ursprung des so genannten Verbunds- und Transix-Brieffs.

Woraus die Bürger schaff Anlaß nimmt / auf einige Rathsherrn zu inquirire.

Ihre Beschuldigungen

Alte Unruhe in Eölln.



1687.

jemalen vor diesem gehört / wäre belastiget worden / die Raths-Stellen / und der Stadt Dienste / durch ihre Stadtkundige Mackler öffentlich feil gebotten / darüber contrahirt / und den meistbietenden / so lang und fern / bis vor wirklicher Vergebung der Chargen / endlich der Auctor / und Meistbietender ( er möchte darzu tauglich seyn oder nicht ) mit Hindansetzung derer sonst besser qualifizirter Bürger und Bürgers-Kinder / zu öffentlicher gemeiner Bürgerschaft Aergerniß / sich insinulirt / und das versprochene pretium in Sicherheit baar niedergeleget / nicht zugesagt / sondern den Meistbietenden / mit ihrem Anhang / ärgerlicher factions-weise / promovirt und erhoben hätten ; so ist erfolgt / weilen durch sohanes Verfahren der Status-Reipublicæ , dem vorgeben nach / hätte mutirt / und der durch den Verbund- und Translix-Brieff aufgehobene engere Rath von neuem introducirt / und die auctorität dem völligen ordentlichen Magistrat entzogen / und von diesen Officianten sich allein hatte wahlen zugeeignet werden ; das in Anno 1680. Nicolaus Gülich / ein Mit-Zünfftgenosse des Zünfft-Hauses Himmelreich / dieses alles auff gedachter Zünfft hitzig denuncirt und angegeben / auch das Veret so weit getrieben / das das endlich auff eine von den Zünfften dem Magistrat übergebene Deduction, und darinnen gehane Vorstellungenderer groben Verbrechen / eine General-Inquisition / ( dergleichen auch vor diesem / zumal in Anno 1608. geschehen zu seyn / vorgegeben werden wollen ) der Rath von Ampts wegen anzustellen bevoogen worden.

Selbige werden auf den Zünfften durch Gülichern hitzig an gegeben.

Hierauff werden Deputati zur Inquisition erwehlet.

Auch solgends gegeneinige die Urtheil publicirt.

Ertheilung einer Commission.

Zu diesem Endewurden / in Krafft des so genannten Verbunds / von den zwey und zwanzig Aemptern / oder Gassen / und von einer jeden derselben zwey Deputati, welche der angestellten Inquisition mit beywohnen solten / und also in allem vier und vierzig erbare Männer ernemet : Diese vier und vierzig Deputati, worunter auch obgedachter Nicolaus Gülich von der Zünfft Himmelreich von denen Vorsehern und Gemeinde eingeschicket worden / wurden von denen Aemptern oder Zünfften / mit gehöriger gemeiner versiegelten Vollmacht versehen. Darauf wurde die Inquisition angetreten / und so weit gebracht / das auff der Herren Referenten eintommenes Gutachten / wider obgedachten Wolffsfehl ein gewisses Urtheil / dessen Inhalt im vorigen Theil f. 146. zu finden / den 30. Decemb. des 1680. Jahrs / und noch ein anders den 20. Febr. 1681. nicht weniger auch wider den von Cronenberg den 6. Febr. 1681. dessen Inhalt f. 281. befindlich / publicirt worden.

Weil aber der von Cronenberg an Ihre Kaiserl. Majest. appelliret / und diese angefangene Inquisition ein weiters aufsehen hatte / und zu besorgen war / das eine ganze Revolte und Aufrstand in dieser Stadt darauff erfolgen möchte / so hatte J. Kais. Maj. auß mild- väterlicher Vorsorg / gleich zu Anfang dieses Befens / eine Commission dem Hn. Grafen von Dettingen auffgetragen / und durch denselben den Rath und Bür-

gerschaft von solchem vorgekommenen Proceß dehortiren lassen. Es schiene auch anfänglich / als wolte ein damaliger löblicher Magistrat / wie auch die Bürgerschaft von der angefangenen Inquisition gleichsam absehen / indem nicht allein der Urheber und Denunciator Gülich von seinen Mit-Deputirten auff der Deputation und Rathsis abgewiesen / sondern auch von seiner eigenen Zünfft Himmelreich Vorsehern / in der Sache Relation zu thun / nicht admittirt worden / noch auch die Zünfft-Versammlung ihn weiter / auff sein Begehren / anhören wolte. Weilen aber gedachter Deputatus von der einmal ihme von seiner Zünfft aufgetragenen Commission nicht absehen wolte / und verzagte / das solche Abschlagung / und verweigerte Zünfft-Versammlung / deren er umständige Relation zu thun schuldig / wider die bürgerliche Freyheit und Verbund tieffe / so nahm er mit Gewalt Possession auff gedachter seiner Zünfft / und begehrte / das der Rath ihme Recht wolte widerfahren lassen / dergestalt / das seine Relation von der Zünfft möchte angehört werden / welches aber ihme nicht allein abgeschlagen / sondern derselbe gar / zur Verstraffung seines begangenen Frevels / und eigenmächtig genommenen Gewalts / von obgedachter Zünfft Himmelreich hinweg genommen / und zu den Fr. Fr. Alexandern gefangen gesetzt wurde.

Diese Gefangensetzung aber verursachte bey dem gemeinen Pöbel großes Unwesen / zumal da gedachten Gülichs Adharenten / Abraham Sax / und Anthoni Westhoff diesen Gefangenen besuchten / Schrifften von ihme annahmen / auff den Zünfften hin und wieder umher lieffen / und solche Schrifften übergaben / und verlesen lieffen / welches auch so viel gewircket / das der Magistrat den gefangenen Gülich wiederum hatte loss lassen und auff freyen Fuß stellen müssen. Nach dessen Erlassung wurden abermals / zu Fortsetzung der Inquisition, Anno 1683. von den Zünfften vier und vierzig Commissarien ernemet / und von den Zünfften / auff des Gülichs Antreiben / geschlossen / das sein Anbringen bey allen Bülden sollte angenommen / und gehört werden : Woranffer dann hin und wieder / und bey jeglichen insonderheit herum gelauffen / und vorgegeben / wie von dem Magistrat und dessen Bedienten / wider den Verbund und Translix gehandelt wurde. Weilen aber gedachter Magistrat / so wol als die Zünfften / und deren Commissarii, officis durch Kaiserl. Mandata, wie auch von der Kaiserl. Commission, welche nachgehends dem Hn. Reichs-Hof-Rath Jodoci, und ferners Ihre Churf. Gnaden zu Trier / und Hochst. Durchl. Pfalz-Neuburg auffgetragen worden / dehortirt / und in dergleichen Proceßverfahren / abgemahnet wurden : als wolte der damalige Magistrat die abermals von den Zünfften vier und vierzig so genante erbare Männer nicht weiters anhören.

Weilen aber das gemeine Volk sich an seinen Privilegien getränet zu seyn crachtet / und mit großem Auflauf die Erklärung des Freyen von

1687.  
Dem  
sch  
St  
nich  
wi  
cl  
Und g  
zum  
webr.  
Gülich  
wirft  
zum  
dico  
Der a  
Rath  
abge  
Ein ne  
einges  
Auch v  
schiede  
arellit  
Der  
Kaiser  
Com  
sari  
dem  
Rath  
serl. M  
data  
nuten  
Derfel  
will sol  
nicht  
nehm  
Berde  
contun  
cam  
blicit.  
Der  
halt.

1687. dem Magistrat begehrt/ also daß derselbe gemüßiget wurde/ etlich hundert bewehrte Mannschafft durch den Obrist Kyrbain vor das Rathhaus zu seiner Defension commandiren zu lassen: Dero wegen wurde der Magistrat nicht allein als Eydbüchlig an der Bürgerschaft / auff Anstiftung des Giltchen und seiner Adharenten / außgeruffen / sondern es machte sich auch fast die ganze Bürgerschaft ins Bewehr / also daß sie mit der Soldatesca in ein Gefecht gerieth / vorgehend/ daß sie ihren Verbünd und Transfix gegen jederman / zumalen gegen ihre treulose und Eydvergesene Officianten / ihre damalige Obrigkeit / zu verfechten berechtiget dämmenhero sich auch sämtliche Zünfft mit gewehrter Hand auff ihren Gassen zusammen gesüget / und nochmaln ihre obgedachte vier und vierzig Commissarien / worunter Giltlich auch war / so sich nachgehends zum Syndico auffgeworffen / zu völliger Erörterung des angefangenen Inquisition. Wesens mit gehöriger Vollmacht abgeschickt / welche auch dergestalt de facto verfahren / daß sie nicht allein die Banner. Herren abgeschafft / sondern auch zu dem gewöhnlicher Weise alle Jahr neu erwählter und eingehenden halben neuen Rath / anoch die andere Halsscheid / welche sonst / nach des Orts Gewonheit / noch ein halbes Jahr hätte verbleiben sollen / an deren Stellen andere / sonder Zweifel des Giltchen Belieben nach / Bürgers Männer erwählter / vereydet / und eingesezt / und mit solchen die Inquisition fortgeföhret / auch folgend den Commendanten / (so sich nachgehends (alvire) den Bürgemeister Broch / den Syndicum Consemann / und andere castirte Raths. Verwandten in Arrest genommen.

Wenn nun dieses Verfahren denen Kaiserl. vorhin ergangenen Mandaten / und Commission nachtheilig / als wolte die obgedachte Kaiserliche Commission dem neu erwählten Rath / und außgeworffenen Commissarien / verschiedene Kaiserl. Mandata übergeben / und überlieffern / welche aber gedachter Rath nicht anhören / noch annehmen wollen / mit Vorgebung / es gebühre ihnen in der zwischen ihnen / und der Bürgerschaft entstandene Unruhe vermög des Transfix. Brieffs / die prima Instancia : Dämmenhero auch erst höchstgedachte Kaiserl. Commission solche Kaiserl. Mandata , Decreta und Patente / im Martio des 1684sten Jahrs in contumaciam publiciren / und jederman kund machen lassen : Und zwar ergrange an die also genante Gassen den 24. Junii des 1683. Jahrs ein Kaiserl. Monitorium adwittendi Commissionem. Item den 16. Augusti gedachten Jahrs / ein Mandatum relaxandi arrestatos. Und weiln Georg Giltlich / Georg Martinus / und Abraham Say Urheber / daß denen vorhin ergangenen Kaiserl. Mandatis nicht nachgegeben / sondern vielmehr hochstraffbarlich ungenen gehandelt worden / als wurde eodem die & anno eine eventualis Declaratio Banni gegen selbige publicirt : Item alle des Giltlichen / und seiner Mit-Commissarien in dem angemaßten Inquisition. Proceß ergangene Citatio-

nes, Bescheid und Befehl / als nichtig castirt / annullirt / und per Mandatum revocirt ; den sentgen aber / so der Kaiserl. Commission sich submitiren würden / Protection ertheilet ; von welchen publicirten Rescripten und Decreten dieser neu erwählte Rath / mit seinen Gassen. Freunden / oder vier und vierzig Commissarien / den 9. Martii an die Kaiserl. Majest. als supremum Dominum Commitentem / zwar appellirt / unter dem Vorwand / daß die Herrn subdelegirte extra limites Mandati geschritten ; es wurde aber solche Appellation nicht angenommen / sondern dem Rath zu Eölln / den 31. Januar. des 1685sten Jahrs von Ihrer Kaiserl. Majest. rescribirt / daß die Hn. Subdelegirte anders nichts / als was ihnen befohlen / bey der Sach gethan.

Nach Publicirung obgedachter Kaiserl. Mandaten hatte sich die Bürgerschaft sehr zertheilet / also dz einige die Commission annahmen / und die andern / so nicht paritän / sondern sich noch ferners auff der Zünfft Himmelreich versamlet hatten / in der Nacht von gedachtem Zünfft. Haus weggiengen / und die vordnen Commissarien / oder 44. Deputirten daselbst in Arrest behaltene Bürger und Raths. Freunde / weniger nicht den Commendanten / und nachgehends mit Beyhülffe der Soldatesca / die sonst auf den Thürnen liegende Gefangen los machten / auch nachgehends die Eichelstein. Pforten mit Gewalt einnahmen : Wiewol sich die andere Parthey dagegen gesert / und diese wiederum abgetrieben / und einigen die Häuser gestürmet und geplündert hatten / also dz die Hn. Subdelegirte wegen dieses Aufstands bezwungen worden / sich unter den Schug des Raths außser der Stadt zu retiriren. Inzwischen aber fuhren die Commissarii oder vier und vierzig Deputirte / auff Anstiftung der mehr gedachten Rädelstührer / gegen die Bürger und den alten Rath immerfort mit ihrem inquiriren / Drangsalen / und executionen : Dämmenhero die Herren Subdelegirte / so sich inzwischen zu Wülheim aufhielten / auff fernern Kaiserl. Befehl / den neuen Magistrat / und daß derselbige einige auß ihrem Mittelschicken möchte / nacher gedachten Wülheim auff den 6. Augusti 1685. citiren / und selbigen nochmaln von diesem verfahren ernstlich ab- und die Kaiserliche Commission anzunehmen anmahneten / worauff der Magistrat die Zünffte zusammen beruffen / da endlich nach vielen disputiren geschlossen wurde / die Commission ad audiendum anzunehmen / also daß auch darauff den 13. Augusti zween Bürgemeister und ein Rantmeister nacher Wülheim zu gedachter Commission abgefahren / um sich mit denen Herren Subdelegirten zu besprechen / an welchem Ort die Commission vorgekommen / und abgehandelt werden solte / sichen auch starck / daß solches zu Eölln geschehen möchte. Es wolten aber die Herren Subdelegirte solches ehender nicht eingehen / man nehme dem zorderst zu ihrer Versicherung zwey tausend Westphälische Eräsi. Böcker in die Stadt / welches aber der Bürgerschaft nicht gefallen wollen.

1687. Der neue Rath appellirt hievon.

Wird aber nicht angenommen.

Theils der Bü. geschafft nime die Kaiserl. Commission an.

Und macht die Arrestirten los.

Die andere Parthey stellt sich zur Wehr / und stürmet einigen die Häuser.

Die Kaiserl. Commission citirt den neuen Rath nach Wülheim.

Der Magistrat parirt.



1687.  
Die Kä-  
delöhführer  
aber nicht.

Werden  
derwegen  
in die Acht  
erkläret.

Und gefan-  
gen genom-  
men.

Die Kä-  
serl. Com-  
missarien  
kommen  
nach Eöln.

Und lassen  
die Solda-  
tesca  
schweren.

Nachdem aber auch mehr gedachte Herren Subdelegirte die beyde Commissarien, Sax und Westhofen nebst dem aufgeworffenen Syn- dico Gütlich/bey Straff des Bannes nacher besagtem Wülheim eüret/diese aber solchem Befelch und Citatton nicht parirt/seynd sie zu öffentlichen Aechtern declarirt worden/ und wurde auff der- selben Versicherung stark gedrungen. Ob nun woln die meiste Zünfften sich hierzu nicht verstehen wolten / so liesse doch der Magistrat den 18. Aug. Morgens frühe zusammen fordern / wobey auch denen 44. Commissarien von allen Zünff- ten zu Rath zu kommen angesagt wurde; bey welcher Versammlung des Saren Wappen von seiner Zünfft abgerissen worden. Eben diesen 18. Aug. wurde Nachmittags abermal Rath gehalten/ und beschloffen / die 3. Aechter/Gütlich/Sax und Westhofen/ in Verwahrung zu nehmen/welches dann noch selbige Nacht bewerkstelliget worden / und ob sich wol Sax in das Frauen-Bruder-El- ster salvirt wurde er doch andern Tags darauf ge- holet/ und auff die Ehren-Porten gebracht.

Inzwischen fuhren die Deputirte des Rathes zu denen Herren Subdelegirten nach Wülheim täglich ab und zu / und hielten bey selbigen / die Commission in Eöln vorzunehmen/annoeh in- ständig an das sich auch endlich öffters erwehnte Herren Subdelegirte resolvirt/ nacher Eöln zu kommen/jedoch mit dieser Condition, daß die Guarailon ihnen das Juramentum fidelitatis ablegen sollte; in welches der Rath und die mei- ste Zünfft consentirte; worauff sie den 3. Sept. Nachmittags von Wülheim nacher Eöln ein- gezogen/und haben sich den 4. und 5. dito von der Eölnischen Miltz/wie auch allen Bürger-Offi- ciren den End ablegen lassen / und darauff ange- fangen / der Stadt Sachen genau zu examini- ren/und vor die Hand zu nehmen. Weiln sich auch verschiedene von der Bürgerschaft / wegen vorigen Unwesens hatten salviren müssen/theils auch gar von des Gütlichen Anhang waren reli- girt/und verwiesen worden/ theils noch wirt- lich arrestirt waren/so machten sich selbige den- anjeto wieder herbey/ und giengen ganz frey in der Stadt/welches nicht wenig Verdruf bey der Gemeinde verursachte / also daß sich auch einige unterstunden / von der Käiserl. Commission übel zu reden / welches ihnen aber nicht wol be- kommen/ indem sie darüber mit Ruthen aufge- strichen worden. Den 24. Sept. wolte der alte Banner-Rath / welcher / wie obgedacht/war callirt worden / sich bey Versammlung der Bür- gerschaft mit Gewalt eindringen / welches aber von der Käiserl. Commission nicht wol aufge- nommen wurde.

Inmittest fuhren die Käiserl. Herren Subde- legirte immer fort/den Gütlich/ nebst den an- dern zweyen Aechtern zu examiniren/ und zu be- fragen / und liesen des ersten Schrifften auß sei- nem Hauf holen/und wurden auch auff derselben Befelch/drey neue Gefängnisse für die Aechter verfertiget/und noch verschiedene andere in Arrest genommen.

Weiln nun dieses verfahren dem neuen Rath und denen Zünfften nicht allerdings gefie- le/machten selbige im Sept. des 1687. sten Jahres einen Schluß / jemanden nacher Wien an den Käiserl. Hof zu schicken/um dieser Stadt Ange- legenheit von der Commission dorthin zu ziehen/ welches sie auch nachgehends heimlich bewerk- stelliget. Als aber die Herren Subdelegirten solches vernommen / liesen sie dem Rath solche vorhabende Deputation bey Straff des Banns verbieten/und hin und wieder in der Stadt Kä- serl. Mandata affigiren und anschlagen/des In- halts / daß Gütlich/ Westhoff und Sax die Ge- meinde und Bürgerschaft der Stadt Eöln hät- ten auffgewiegelt / die Käiserl. vielfältig ergan- gene Mandata zu verachten/deshwegen sie auch in den Bann erkläret/ und gefangen gesetzt worden wären.

Den 4. Novemb. wurden die erst gedachte drey Aechter zusammen gebunden / und nach Düsseldorf gebracht. Den 2. dito wurde der Stadt Secretarius, Doct. Jeden / nebst vielen andern/so meistens Commissarii vor diesem von unterschiedlichen Zünfften gewesen / und neben dem Gütlichen die Stadt regieret haben/in Arrest genommen / und alle des erstern Papier und brieffliche Sachen zur Commission gelief- fert/und den 8. darauff mit öffentlichem Trom- melschlag aufgerufen / daß die jenige/so einige Schrifften von dem Gütlichen bey sich hätten/oder sonst davon wüsten/sich bey der Käiserl. Com- mission angeben solten.

Herauff rüffeten die Herren Subdelegirte den 20. dito auch nacher Düsseldorf/um die Gefan- gene zu examiniren. Inzwischen kam der Kä- serl. Commission von dem Käiserl. Hof Dr- dre zu den verhin abgesetzten alten Rath wieder- um ein/ den neuerwehnten Rath aber abzusetzen/ welches auch nach Wiederkunft der Herren Subdelegirten nach Eöln / den 11. Decembr. vollzogen/also daß der alte Banner-Rath gedach- ten Tag/und darauff den 13. dito der alte und de- gradirt gewesene Magistrat wiederum eingesezt worden: Worauff die zween Bürgermeister / Willius und Beyner/ den Regiments-Stub wieder eingenommen. So wurden auch der Zeit von dem wieder eingesezten alten Rath die seit dieser Unruhe/ durch des Gütlichen Anhang vergebene Aempter und Bedienungen geändert/ und solche andern conferirt. Ingleichen wurde der Commendant und Obrist Körbein wiederum restituir.

Endlich aber/und nachdem die Herren Subde- legirte die zu Düsseldorf gefangen gefessene drey Aechter oft und viel examinirt / ihres groben Verbrechens überzeugt/sie auch selbst geständig gewesen / als wurden folgende Urtheil wider sie ausgesprochen / und zwar erstlich über den Güt- lich/wie folget:

Nachdem auß dem in Käiserl. Commis- sion über den Stadt-Eölnischen Zünfft ge- führten Inquisitions- und Executions. Pro- cess sich befunden hat/daß Gegenwärtiger im

1687.

„ Jahr 1687. August zu Weutheun/ den 11. Aug.  
 „ declarirter Richter/ Nicolaus Gülich/ gewese-  
 „ ner Bürger und Linen. Krämer in Edlin/ der  
 „ Haupt. Rebellen und Rädelsführer der ganzen  
 „ Sedition von Anbeginn gewesen/ dabey beharr-  
 „ lich verblieben/ um seiner vielfältig hochstraff-  
 „ baren Mißhandlungen allerdings überzeitigt  
 „ worden/ was massen nemlich derselbe unter ab-  
 „ len Auführern der Urheber/ Vorgänger/  
 „ und Director gewesen/ auff offenen Straßen/  
 „ Gassen und andern Versammlungen öffentlich  
 „ auß dem Verbund und Transix (in wel-  
 „ chem die Haupt. Befehle begriffen) vorgelesen/  
 „ und gleichsam geprediget/ denselben verkehrter  
 „ Weise aufgeleget/ dadurch das gemeine un-  
 „ wissende Volk verführet/ und auff einen Ir-  
 „ weg/ auch in Haß gegen den Magistrat ge-  
 „ bracht/ nicht allein viel schädliche Vor- und  
 „ Anschläge auff denen Zünften münd- und  
 „ schriftlich selbst proponirt/ sondern auch an-  
 „ dere dergleichen zu thun/ beredet/ angeführet  
 „ und geschickt/ zumahlen höchst ärgerliche der-  
 „ gleichen Conspira mehr unter seinen Brieffen  
 „ verwahrlich aufbehalten/ welche dahin ange-  
 „ sehen gewesen/ den Banner Rath abzuschaf-  
 „ fen/ einen Protector auffzuwerffen/ welcher  
 „ die Macht haben solle/ die Gemeinde nach Be-  
 „ lieben zu versamlen/ über den Rath zu inquiri-  
 „ ren/ denselben nach Befinden/ ganz/ oder zum  
 „ Theil abzusetzen/ inmassen er diese seine Inten-  
 „ tion mit der That selbst bekräftiget/ und sich  
 „ des Oberkeithlichen Regiments in der Stadt/  
 „ als ein angehender Praefes Provinciae/ unterm  
 „ Namen der ganzen Bürgerschaft/ boshaftig/  
 „ aer/ falscher Weise angemasset/ die Stadt  
 „ Thore nach Belieben öffnen und sperren lasse/  
 „ die Parole oder Lösung selbst münd- und  
 „ schriftlich aufgetheilet/ oder solches zu thun  
 „ andern seines Anhangs anbefohlen/ durch  
 „ seine alleine Direction die Stücke auff den  
 „ Rathspas gegen den Magistrat vor unter-  
 „ schiedliche Zünften und Straßen pflanzen/  
 „ die ganze Gemeinde (unter Straff) auff den  
 „ Zünften mit Bewehr zu erscheinen nöthigen/  
 „ und durch seinen Anhang die ganze Stadt in  
 „ Aufruhr bringen/ das Rathhaus/ Zeug und  
 „ Kornhaus einnehmen lassen/ also seiner or-  
 „ demlichen Obrigkeit auff einmal allen schuldi-  
 „ gen Gehorsam/ Respect und Gewalt entzog/  
 „ gegen die Bürgermeister und Rath/ als seine  
 „ vorgesezte Obrigkeit/ höchst ärgerliche schmä-  
 „ h- und verkleinerliche Nachreden öffentlich ge-  
 „ führet/ dessen vornehmste Mitglieder zu deren  
 „ höchsten Spott und Beschimpfung/ auch  
 „ den Obristen und Stadt. Commendanten  
 „ hin und wieder ohne erlaubten Rechens/  
 „ schleppen/ stossen/ und in Haß nehmen lasse.  
 „ Ferner hat er sich gegen den ganzen Rath ver-  
 „ messentlich auffgelehret/ denselben (wider seine  
 „ theuer geschwornen Eyd und Pflicht) seines  
 „ rechtmässigen gebührenden Rathses verstoßen/  
 „ die jenige Bürger/ welche sich der Kaiserl.  
 „ allergnädigsten Commission gehorsamst er-

„ geben/ und submittirt/ auch Kaiserl. Protecti-  
 „ on angenommen gehabt/ an Ehren und Gut  
 „ auff allergrößte verfolget/ exequirt/ der Stadt  
 „ verwiesen/ Nasen und Ohren abschneiden/ ja  
 „ die Häße brechen/ und todt schlagen zu lassen  
 „ bedrohet/ sich zu allen diesen Unthaten einer  
 „ falschen Legitimation oder Vollmacht im  
 „ Namen aller Aempter und Zünften gebraucht/  
 „ dabenebenst zu Fortsetzung seines bösen Vor-  
 „ habens/ sich als der Gemeinde Commissarium  
 „ auffgeworffen/ und weil verschiedene Zünfte  
 „ in die von gemeldten Richtern selbst/ zu deren  
 „ Autorität auffgerichtete Vollmacht nicht ein-  
 „ willigen/ noch gegen ihre Obrigkeit dieselbe  
 „ versiegelt lassen wollen/ ist derselbe Richter  
 „ mit gewaffneter Hand hinzugefallen/ und in te  
 „ gewaltiger Ausschließung und Erbrechung  
 „ seiner starcker Schloßer/ Bande und Diegel/  
 „ gar aus denen in die Kirche Gottes recht  
 „ gewesene Gassen/ Rissen durch seinen ihm er-  
 „ worbenen aufrührischen Anhang die Siegel  
 „ hinweg gebracht/ mit diesen seinen aufgerorf-  
 „ ten Commissarien ein eigenmächtig Con-  
 „ sultor am/ oder Bericht auff dem Zunfthaus  
 „ Himmelreich formirt/ vor dasselbe die inhaß-  
 „ tirte Bürgermeister und Rath. Personen be-  
 „ scheiden lassen/ sich selbst zu Klägern/ Exa-  
 „ minatoren und Richter gestellet/ einen jeden  
 „ nach Belieben mit Geld. Straffen belegt/ um  
 „ unter falschem Schem forhaner Vollmachten  
 „ denen Kaiserl. vielfältigen Mandaten/ War-  
 „ nungen/ Abmahnungen/ und Bedrohungen  
 „ niemals gehorsam/ hingegen sich denenselben/  
 „ vor und nach der Rechts. Erklärung/ bis zu ge-  
 „ genwärtiger Stunde/ heillos und unverant-  
 „ wortlicher Weise widersetzt/ und die Kaiserl.  
 „ allerhöchste Jurisdiction über seine Person  
 „ noch nicht erkennen will/ er auch/ zu Behaupt-  
 „ ung seiner angefangenen Sedition allerhand  
 „ ungemliche Wege und Mittel ergreifen/ die  
 „ Kaiserl. allergnädigste Commission zu elu-  
 „ diren/ dieselbe vor der Populace der Palstat  
 „ beschuldiget/ und daß dieselbe durch unwahren  
 „ Bericht des Kaiserl. Hn. Abgesandten erwor-  
 „ ben wäre/ dabey zu reger gebracht/ daß durch  
 „ verschiedener Gassen Echlus wolverwehret  
 „ Hr. Abgesandter innerhalb 24 Stunden aus  
 „ der Stadt zu weichen verwiesen worden/ und  
 „ die Herren Subdelegirte ungeführten wi-  
 „ der rechtliche Verfahrens öffentlich beschreyen.  
 „ Ferner zugeschen/ und nicht geandert noch be-  
 „ straffet/ daß der hochlöbl. Commission Secte-  
 „ tarius vor der Rath. Stuben durch einige sei-  
 „ nes Anhangs/ wider Kaiserlichen allerhöchst  
 „ schuldigsten Respect thätlich verschimpfet/  
 „ gestossen/ mit Worten geschmähet und bedro-  
 „ het worden/ die an verschiedenen Häusern in  
 „ der Stadt unchristlich verübte Gewalt/ Mord/  
 „ und Plünderung/ da ers wol gefont/ nicht ge-  
 „ wehret/ über die bekandte Thäter nicht inqui-  
 „ rirt/ dieselbe in keine Straff ziehen lassen/ ja  
 „ noch wol die Unthaten gelobt und gut gehei-  
 „ sen: Derowegen er dann/ als ein Verleser

1687.

der

der Kaiserl. Hoheit und Majest. in der Kais. Majest. und des Heil. Röm. Reichs Raths als ein gemeiner des Reichs Feind erkläret / und Leib und Leben / Haab und Gut maniglichem Preis gegeben / und erlaubet worden. Deme ungeachtet aber / hat er sich auch nach solcher Raths. Erklärung in den Rath gedrungen / und bey dem Syndicat. Amt sich zu manutentiren unterstanden / bis er endlich gefänglich eingezogen worden. Als ist solchem allem nach erkandt / daß wider obgemeldten Niclas Gütlich die von allerhöchstdacht Jh. Kaiserl. Maj. rechtmässig ergangene Raths. Erklärungs. Urtheil / um vor angezogener / und wider anderer aufführischen Mißhandlungen willen / zu Schützung der Frommen / thme zu wolverdienter Straff / um andern zum abschellichen Exempel zu vollziehen seye / dergestalt / daß er dem Nachrichten die Hand zu geben / die zwen vordere Finger thme an der rechten Hand auff einem Stock abgeschlagen / er hernach mit dem Schwerdt vom Leben zum Tod gerichtet / der Leib auff den G. lgenplaz bey Müllheim begraben / der Kopf aber auff eine eiserne Stange zu Eöln an den Bäumen Thurn gesteckt / und alle seine Güter dem Kaiserlichen Fisco zu gutem eingezogen / sein Wohnhaus (jedoch mit Vorbehalt billicher Vergütung deren darauff unter einigem Schein specialiter darauff versicherter Creditoren) niedgerissen und geschleiffet / der Plaz nimmer gebaut / sondern eine Säule allda auffgerichtet / und zu des Aechters ewiger Schande desselben Unthaten und Verbrechen / beschrieben werden sollen. Müllheim den 23. Febr. 1686.

Des zwenyten Aechters / Abraham Saxon Urtheil lautete also:

**In Kaiserl. Commission und Executions-Sachen Abraham Saxon / gewesenen Bürgern und Handschmachers in Eöln / den 2. Augusti nächstverwichenen Jahrs allhier in Müllheim declarirten Aechtern betreffend.**

Urtheil  
des Satz.

Nachdem derselbe nach Aufweis der Inquisition-Acten, von Anbegin des durch seinen Mit-Aechtern / Niclas Gütlich / erweckten Auffruhrs / demselben in allen seinen verübten Ubelthaten sich beypflichtig gemacht / dessen rechtmässig überzeugt worden / auch seiner eigenen Bekändnis nach / derjenige gewesen / welcher besagten Gütlich (als derselbe auff eines Ehrsamem / Hochweisen Raths Befehl bey den Layenbrüdern / zu heilsamer Bürgerlicher Correction hingesezt / und zum Gehorsam verwiesen worden / unter den ersten besuch / desselben Schrifften angenommen / auff den Zünfften herum getragen / die Gemeinden angeregt / daß sie mit großem Ungestümm in den Magistrat und dessen Restitution gedrungen / um dieselbe zu wegen gebracht / auch immerfort der Kaiserlichen Commission entgegen gestanden / auß dem Ver-

bund und Transix gepredigt / denselben in verkehrtem Sinn aufgelegt / den Kaiserlichen rechten Verstand und Auflegung verachtet / allein zu dem Ende / unter der Gemeinde einen Tumult (wie geschehen) zu erwecken / und dieselbe in die Waffen zu bringen / darauff den regierenden Bürgermeister mit einer grossen Menge Volcks bedrohlich angelauffen / bey der späten Nacht Raths. Versammlung anstellen wollen / sich zum Commissario auffwerffen lassen / ferners mit seinem Mit-Aechtern und Haupt-Rädelstührern Gütlich das Regiment gleichfalls getheilet / und von demselben und seinen Mit-Commissionen, die Auftheilung der Parole und Pässe über und angenommen / den Banner-Rath und Magistrat / seine ordentliche Obrigkeit / mit unziemlichen Besuch und Gefolg vieler gewaffneten Leute angelauffen / das Wort für dieselbe gethan / darnach die Abwerffung des ganzen Raths / gegen geschworne Eyde nicht allein einrathen und beschliessen / sondern in eigener Person gewaltthätig mit würcken helfen / desgleichen eigener Bekändnis nach / in die Arrestirung / Thurnung und Bestrafung der Herren des alten Raths nicht nur gehälet / sondern auch dieselbe selbst verrichtet. Weiter ist bewiesen / daß besagte Aechter / Abraham Saxon / um nur eine gelindere Befängnis zu gestatten / um nur von der Arrestirten Hausgenossen Geld erpresset / als vermeinter und auffgeworfener Commissarius sich in den Rath hineingedrungen / gegen Kaiserliche Mandata Cassatoria, und Verbott solchen seinen Raths bis zur Kaiserl. Raths. Declaration continuirt / auch nach deren Publication den Rath nicht zu iren wollen / auff dem Rathhaus mit Pistolen bewehrt erschienen / welche ihm und seinem Mit-Aechter Gütlich nicht beyfallen wollen / zu torciren / bey allen Anläuffen gewesen / in specie auff dem Heil. Pfingstag des Morgens um 4. Uhr die Trommel gerühret / die Stadt durchlauffen / und die Gemeinde in Wehr und Waffen gebracht / die in der Stadt Eöln verübte Plünderung / dabey ein Bannerherr todt geschossen worden / indeme gut geheissen / und für genehm gehalten / daß er über die bekandte Thäter / so er wol vermocht / im geringsten nicht inquiriren / noch dieselbe zur Straffsachen helfen / um den schimpflichen Gaffel. Schluß wider die Kaiserliche Commission und den Hn. Abgesandten / so viel an thme gewesen / nicht allein auff seiner / sondern auch auff andern Zünfften aufzuwickeln helfen. Endlich fast bey allen / zeitwährendem langwüthigen Tumult und Auffstandes in Eöln verübten groben Ubelthaten und Mißhandlungen selbst gegenwärtig gewesen / seines Mit-Aechters Gütlich unverantwortliches Verfahren / eigener Aufsay nach / erkant / dannoch von demselben nicht abgewichen / noch denen Kaiserl. allgeregtesten Mandaten gehorsamt / damenhero in die Kaiserliche und des Heiligen Reichs schwere Ungnade sich selbst

1687.

„muthwillig gestürzet und erkläret worden.  
 „Solchem allein nach ist erkandt/das die wider  
 „ihn obbemeldte Abraham Saxon/aufgelassene  
 „Urtheil der Nachts Erklärung zu vollziehen/  
 „und derselbe/um obangerogter unterschiedlicher  
 „seiner Excessen und Mißhandlungen willen/  
 „als ein Mitgänger der Auführer und Zu-  
 „miltant/meineydig/ und des begangenen La-  
 „sters der Verlesung allerhöchster Kaiserlicher  
 „Majestät überwiesener Richter / dem Nach-  
 „richter unter die Hand gegeben/ und auff der  
 „Ri. bestadt gleichmäßig zu wolverdienter  
 „Straff / und andern zum abschaulichen Ex-  
 „empel/ ihm der Kopff abgeschlagen/ und also  
 „vom Leben zum Tod gerichtet werden /  
 „sein Eörper auff dem Galgen-Platz bey  
 „Müllheim begraben / der Kopff aber in die  
 „Höhe auff St. Cuniberti Thurn in Eölln  
 „auff einer Se. angen aufgesteckt / seine Güter  
 „eingezogen/und dessen Kinder der Stadt Eölln  
 „ewiglich verwiesen seyn und bleiben sollen.  
 „Publicatum Müllheim den 23. Februartii  
 „1686.

Schließlich war des dritten Richters/Anthoni  
 Westhofens Sentenz in folgenden Worten ab-  
 gefast.

**In Kaiserl. Commissions - und Execu-  
 tions - Sachen Anthoni Westhofium  
 declarirten Richtern / gewesenen  
 Bürgern und Tuchscherern in  
 Eölln betreffend.**

Sentenz  
des West-  
hofen.

„Weil derselbe in allhieyigen aufführischen  
 „Händeln/denen bösen Rathschlägen des Bü-  
 „lichs/und Saxon/seiner Mit-Richter von An-  
 „fang mit beygewohnt/ nicht allein auff seiner/  
 „sondern auch auff andern Zünfften derselben  
 „unziemlich ärgerliches Gesuch aufwürcen/  
 „und promoviren helfen/die Trommel gerüh-  
 „ret/selbst auff der Strassen aufgeruffen/das sich  
 „die Bürger auff die Gassen mit Bewehr er-  
 „heben sollen/und also den Tumult / so viel an  
 „ihm gewesen / vermehret / bey dem Anlauff des  
 „Magistrats mit vornen darvon sich befinden/  
 „bey Einnahm des Zeughauses der Nothe die Zu-  
 „miltanten/geführt/bey dem gewaltthätigen An-  
 „fall des Ehrst. Bräuffen und Schöffen auff  
 „der Franck-Gassen mit gewesen / die Wache  
 „dasselbst bestellet und angeordnet / auff der  
 „Schmidt-Zünfft/als durch öffentliche Aufruff  
 „allen denen/so mit plündern wolten/ die große  
 „Bürgerschaft ohnentsellich versprochen wor-  
 „den/ mit vornen/ und der nächste daran gewe-  
 „sen. Er selbst eigener Geständniß nach an  
 „zweyen Orten bey der Plünderung zugegen  
 „gewesen/auch alles nach des Richters Gütlichs  
 „Willen und Befehl geordnet und angeschickt/  
 „sich zu einem Deputirten nach Eölln mit auf-  
 „setzen und ernennen lassen/der Kaiserl. allerge-  
 „rechtsten Commission immer widerstrebet/  
 „die ihme zum besten vom Kaiserl. Hn. Abge-  
 „sandten mündlich gethane Warnung und  
 „Abmahnung verachtet / und in Wind geschla-  
 „gen/auff seiner Zünfft mit Helffers-Miß sei-

1687.

nes Anhangs es dahin gebracht/das die Kais.  
 „Commission nicht anzunehmen/ sondern den  
 „Kaiserl. Herren Abgesandten innerhalb 24.  
 „Stunden auß der Stadt zu weisen/geschlossen  
 „worden/mit diesem Schluß zu andern Zünff-  
 „ten gelauffen/und desgleichen Gassel-Schlüsse  
 „zu respect der Röm. Kaiserl. Maj. und Dero  
 „Kaiserl. Commission aufgewürcet/dadurch  
 „sich grosses Vermögen und Autorität bey  
 „dem unwissenden gemeinen Volck erworben/  
 „sich immerhin den Kaiserl. allernädigsten  
 „Manda:en entgegen gesetzt/auch nachdem dem  
 „selben zu Eölln das Kaiserl. gerechteste Mandat  
 „der Nachts-Bedrohung intinuit worden/ bey  
 „seiner Wiederkunfft von dem aufführischen  
 „Vorhaben nicht abgestanden/sondern in seinen  
 „bösen Händeln continuirt und fortgefahren/  
 „und sich wirklich vom 2. Augusti nächst ver-  
 „wichenen Jahres in die Nacht erklären lassen.  
 „Ob nun zwar auch gegen denselben/ um dieser  
 „seiner schwarzen Ubelthaten und Verbrechen  
 „halben/die gerechteste Urtheil der Nachts-er-  
 „klärung an ihme zu vollstrecken wäre: So  
 „wird dennoch die über ihn erkante Leib- und Le-  
 „bens-Bestrafung/auff erheblichen darzu bewe-  
 „genden Ursachen dahin gemildert un geändert/  
 „das er dem Nachrichter an die Hand zu geben/  
 „von demselben durch die ganze Freyheit Müll-  
 „heim / den Rhein hinab werts mit Ruchen ge-  
 „strichen/der dreyen Erz-Bischoff- und Chur-  
 „fürstenthümer/Watins/Trier/und Eölln/auch  
 „beyder Herzogthümer/Gültich und Berg/und  
 „der Stadt Eölln / immer und ewig verwiesen  
 „seyn/und bleiben solle Publicatum Müllheim  
 „den 23. Febr. 1686.

Dieses publicirte Urtheil nun ist/wie allbereit  
 in dem vorangeführten Theile f. 995. 996. ge-  
 dacht worden/noch selbige Tags/umwei. der Wit. d.  
 Mühlen bey Eölln/auff einem allda auffgerich-  
 teten Chavor dergestalt exequirt und vollzogen  
 worden/das Gütlich/welcher sich zwar sehr gesper-  
 ret / und keines wegs zum todt resolviren wollen/  
 sondern mit Gewalt auff einem Mistkarren von  
 Müllheim auff den Richtplatz gebracht werden  
 muste/nobens dem Saxon auff gedachtes Chavor  
 geführt wurde; woselbst/in Beyseyn der Hn.  
 Kaiserl. Subdelegirten/ihnen nochmals der Sen-  
 tens vorgelesen/ und darauff erstlich dem Gütlich  
 der Kopff und zweyen Finger abgehauen worden/  
 Saxon aber/so zwar sehr wol gemüthet auff dem  
 Chavor hin und her spazieret/und dem Scharff-  
 richter die Hand gebotten / mit der Erinnerung/  
 das er ihn doch nicht misrichten solte/wurde/wider  
 die ihm vom Scharffrichter gegebene Parole/ in  
 dem fünfften Lieb ebenfals der Kopff abgeschla-  
 gen/und Westhofius / so indessen am Key oder  
 Pranger gestanden / darauff aufgestrichen/ und  
 des Lands verwiesen; der zwey Enthaupteten  
 Köpffe aber zu Eölln/ und zwar des ersten auff  
 dem Bienen-und des andern auff St. Cuniberti's  
 Thurn auff eyserne Stangen gesteckt. Den 6.  
 Martii ward darauff der Anfang mit Abbrechung  
 des Gütlichen Behausung gemacht/ auch folgendes  
 die

Das Ur-  
theil wird  
an den  
Richtern  
exequirt.

1687.

die durch die Kaiserl. Commission in Arrest genommene Bürger vielfältig examinirt / welche dann sehr frey herauß geredet / also daß sich einige / so kein gut Gewissen gehabt / mit der Flucht salvirt / worauß derselben Häuser mit Soldaten besetzt worden : Theils der Arrestirten aber / wurden endlich den 30. May zu Eöln dergestalt abgestrafft / daß sie auff dem neuen Markt / allwo ein neuer Ker oder Pranger auffgerichtet gewesen / geführt / folgend's Hans Adam Josten / Peter W. Schoven und Johann Petermann / aneinander gebunden / und durch den Pfalz-Neuburgische Scharfrichter gar hart zur Stadt hinauß gestrichen / und so dann ewig mit dem zwo Stunden lang am Ker gestandenen Commissario Dietrichs / aus der Stadt Eöln / und beyder des Ober-Rheinisch und Westphälischen Cräises Landen bannirt / Martin Gottschalk aber / auß dem Dorff Jnden / geweser Secretarius, und Bernhard Lisenkirch / der erste auffewig / der andere aber auff zehen Jahr verwiesen worden ; dergleichen fultigation und execution auch den 4. Julii an andern mehr geschehen. Und weils verschiedene auff die den 6. Junii / von den Kaiserl. Herren Subdelegirten außgelassene Edictal-Ladung nicht erschienen / als wurden solche / wegen ihrer rebellischen Thaten und Reden / durch die Kaiserl. Commission vermittelst eines offenen Placats / den 10. Octobr. ihres Bürger-Rechts / und Freyheit unwürdig und verlustig / und auff 10. Sund weit immer und ewig von der Stadt Eöln verwiesen / darzu ihr Haab und Gut / als confiscabel einzuziehen befohlen. Wie nun vermittelst dieser Execution, dem unruhigen Pöbel ein gewaltiger Zaum angeleget worden / so wurde darauff alles zu Eöln wiederum in guter Ruhe und Ordnung regieret in eingerichtet / und folgend's zu Bezahlung der Kaiserl. Commissions-Kosten ein gewisses zu erlegen von den Gassen resolvirt / worauß dann erfolget / daß Ihre Kaiserl. Maj. Anfangs angeführte Amnestie publiciren lassen.

**Hamburg** betreffend / obwohl die Strittigkeiten selbiger Stadt mit Ihre Königl. Majest. von Dänemarc (davon unter den Teutschen Reichs-Sachen des vorigen Jahrs f. 989. & seqq. weitläuffiger Bericht erstattet worden) gänglich beygelegt zu seyn schienen / so tieffes sich doch ansehen / daß selbige unter der Aschen bald wieder hervor brechen / und zu einem noch größern Feuer außschlagen würden ; gestalten die Movirung der Dänischen Troupen / so nur der Dänen Vorgeben nach / die Abwechslung der Quartier betreffen sollte / viel Nachdenckens machte / weßwegen dann der Magistrat auf seiner Hut zu seyn / und alle Segen Verfassungen an die Hand zu nehmen / nicht unterließ / auch solches an die benachbarte hohe Potentaten gelangen ließ. Diese Furcht aber verschwand gar bald / nachdem wenig Tage hernach Ihre Königl. Maj. von Dänemarc sich wieder nach Coppenhagen begeben / weßwegen dann auch mit Fortsetzung fernerer Anstalten eingeschalten ward.

General-  
Amnestie

Unterdessen begunne die gute Verständniß

zwischen dem Rath und der Bürgerschaft wieder zunehmen / indem die von Ihre Kaiserl. Majest. ertheilte General-Amnestie / mit Bewilligung eines Edlen Raths öffentlich abgetret und angeschlagen worden ; jedoch wurden die bereits Verurtheilte / Verarrestirte / Inhaftirte und Flüchtige davon außgeschlossen / daß also niemand sich forthin / wegen des passirten Unwesens / einiger Inquisition weiter zu befahren hatte / und wurde dadurch der völlige Ruhestand in der Stadt restabillirt.

Hingegen empfiengen die bishero auff dem Baum und sonst gefessene Bürger / welche überwiesen worden / daß sie an der wider die Stadt angesponnene Verätherey auch einen Antheil gehabt / den 17. Julii ihr Urtheil / Krafft dessen einige auff dreißig / einige auff zehen Jahr des Landes verwiesen / zu Bezahlung der Gerichts-Kosten angehalten / auch theils ihre Güter confiscirt und eingezogen / und eilliche tausend Reichsthaler zu erlegen verurtheilt worden ; und hatte diese Sentenz eben denselben Tag vollzogen werden sollen / weil aber ihre Anverwandten und Freunde gebetten / daß der Rath ihnen die Gnade erweisen und erlauben wolte / daß sie in der Stille und ohne Begleitung der Stadtrichte / wie ihr Urtheil mit sich brachte / sich auß der Stadt begeben möchten / als ist das Urtheil / weils sich der Rath hierüber zertheilt / auff eine andere Zeit verschoben worden. Endlich aber ward geschlossen / und für rathsam befunden / daß / andern zu einem Abscheu / und dem gemeinen Mann / welcher auff ihre Bestraffung hart drange / ein Genügen zu thun / an dem ergangenen Urtheil nichts geändert werden sollte.

Solchem nach ward das Urtheil den 22. Julii vollzogen / und die Befangene auß dem Land und Gebieth der Stadt Hamburg bannirt. Und hatte zwar auch Ihre Königl. Majest. von Dänemarc durch Dero Residenten den Senat wegen Abstellung dergleichen ferneren Processen / auch Loslassung der Befangenen / und Restitution der Aufgewichenen / um dero Ampter und Güter erinnern lassen ; es hat aber der Rath / darauff geantwortet / daß er dem Fiscal in seinem Ampt keinen Eingriff thun könnte / insonderheit gegen solche Personen / welche Krafft der von Ihre Kaiserl. Maj. Ihnen ertheilten Privilegien und Berechtigungen seiner Jurisdiction unterworfen wären.

### Kaiserliche Hof-Geschichte.

Als den Kaiserl. Hof absonderlichen belanget / so erhielt man daselbst Nachricht / daß die Moscovitische große Gesandtschaft nach ihrer Abfertigung vom Polnischen Hofe auch nacher Wien kommen würde / und ward daher die gewöhnliche Anstalt zu ihrer Einlogier / und Bewillkommung gemacht / ward auch allen land-Ständen durch deren Herrschafften selbige passiren würde / anbe-

folgten